

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Allgemeines.....	2
2. Bevölkerungsdaten.....	3
3. Querschnittsaufgaben .....	4
4. Vernetzung.....	5
5. Teilplanungen .....	7
5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit .....	7
Spielmobil.....	8
Ferienspiele .....	10
Kulturcafé - Standort Innenstadt .....	12
Jugendzentrum – Standort Deichhaus .....	14
B21 – Standort Nord.....	16
Stallbergtreff – Standort Stallberg.....	18
5.2 Jugendverbandsarbeit.....	22
5.3 Jugendsozialarbeit .....	24
5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	26
Jugendschutzparty.....	26
Weiberfastnacht.....	28
Jugendschutzkalender .....	29
Schulische Projekte des Kinder- und Jugendschutzes.....	30
Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest .....	20
6. Wirksamkeitsdialog.....	31
7. Verbindlichkeit.....	32
Anhang.....	34

# Vorwort

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist nicht als starre Festschreibung sondern als dynamisches Steuerungselement, das die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen aufgreift, anzusehen.

Der Plan dient dazu, das Angebot darzustellen, bestehende Angebote weiterzuentwickeln und darüberhinausgehende Bedarfe aufzudecken, sowie Planungen zur Bedarfsdeckung anzustreben.

Die Landschaft der Kinder- und Jugendarbeit wird sich durch die zunehmenden Ganztagsangebote an Schulen verändern. Die Anbieter stehen vor der Herausforderung, ihre Angebote an die sich verändernden Bedingungen und Bedarfe anzupassen.

Jugendarbeit ist eine Bildungsressource für Kompetenzerwerb und Identitätsfindung und hat so die Möglichkeit, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

In Siegburg herrscht ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, das durch enge Vernetzung und Kooperation geschaffen und fortgeführt wird. So kann ein breit gefächertes Angebot für Kinder und Jugendliche geboten werden.

Die freien Träger sind in die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans eingebunden, sodass gemeinsame Planungen und Ziele festgehalten wurden.

## 1. Allgemeines

Die Stadt Siegburg ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft fest- und fortgeschrieben wird.

Zu den Leistungen der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien gehören Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Jugendschutz. Hierbei handelt es sich um Pflichtleistungen im Sinne der §§ 11 – 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

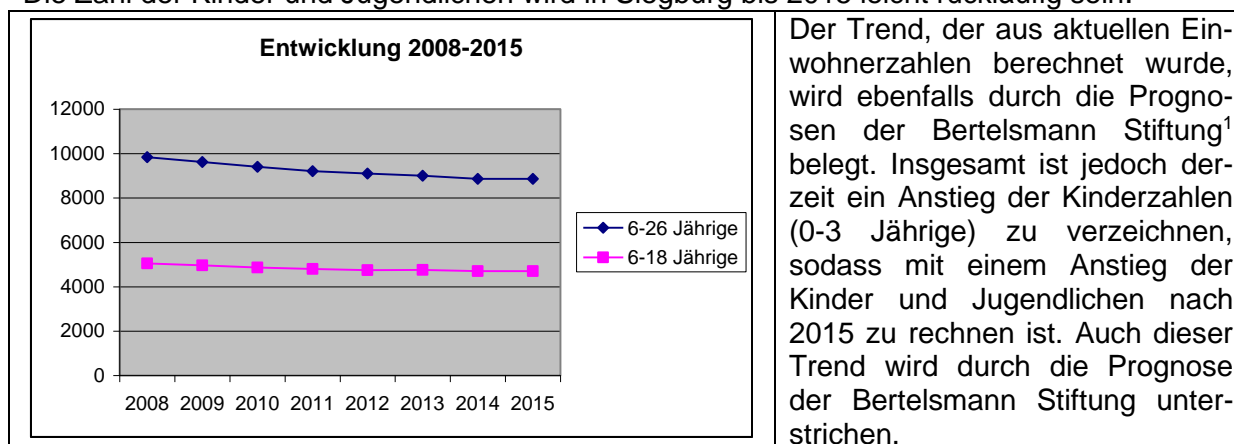
Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 29.04.2010 beschlossen.

## 2. Bevölkerungsdaten

Kinder und Jugendliche in Siegburg nach Stadtteilen		Stichtag 31.12.2009	
		Gesamt	Anteil
<b>Einwohner Stadtteile</b>		40254	
Kinder unter 3 Jahre	0 - 2 Jahre	1160	2,88%
Kinder im Kindergartenalter	3 - 5 Jahre	1113	2,76%
Kinder im Grundschulalter	6 - 9 Jahre	1515	3,76%
Kinder - ältere Kinder	10 - 13 Jahre	1609	4,00%
<b>Kinder gesamt</b>	<b>0 - 13 Jahre</b>	<b>5397</b>	<b>13,41%</b>
<b>Jugendliche gesamt</b>	<b>14 - 17 Jahre</b>	<b>1690</b>	<b>4,20%</b>
Junge Volljährige unter 21 Jahre	18 - 20 Jahre	1408	3,50%
Junge Volljährige über 21 Jahre	21 - 26 Jahre	2977	7,40%
<b>Junge Volljährige gesamt</b>	<b>18 - 26 Jahre</b>	<b>4385</b>	<b>10,89%</b>
<b>Kinder und Jugendliche gesamt</b>	<b>0 - 17 Jahre</b>	<b>7087</b>	<b>17,61%</b>
<b>Kinder, Jugendliche und Junge Volljährige gesamt</b>	<b>0 - 26 Jahre</b>	<b>11472</b>	<b>28,50%</b>

In Siegburg lebten am Stichtag 31.12.2009 7.087 Minderjährige und 4.385 junge Volljährige (bis 26 Jahre). Damit machte der Anteil an jungen Menschen an der Siegburger Gesamtbevölkerung (40.254 Einwohner) knapp 30 % aus. Die Kinder und Jugendlichen leben vor allem in den äußeren Stadtteilen Siegburgs, während der Anteil der jungen Volljährigen in der Innenstadt überdurchschnittlich hoch ist.

Viele Kinder und Jugendliche haben einen Migrationshintergrund. Allein 30% der Kinder und Jugendlichen sind ausländische Staatsbürger oder haben eine doppelte Staatsbürgerschaft. Hinzu kommen Aussiedler, Kinder und Jugendliche, die eingebürgert wurden und Kinder und Jugendliche aus binationalen Ehen. Hier sind große Unterschiede zwischen den Stadtteilen zu verzeichnen. Während in Braschoß 10 % der Minderjährigen ausländische oder doppelte Staatsbürgerschaft haben, ist es im Stadtteil Deichhaus jedes zweite Kind bzw. Jugendlicher. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen wird in Siegburg bis 2015 leicht rückläufig sein.



<sup>1</sup> Quelle: <http://www.wegweiser-kommune.de/datenprognosen/prognose/Prognose.action?> (Dez. 09)

### 3. Querschnittsaufgaben

Für alle Arbeitsfelder gilt, dass folgende **Querschnittsaspekte** besonders zu berücksichtigen sind:

- Berücksichtigung besonderer Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten, jungen Menschen mit Migrationshintergrund und jungen Menschen mit Behinderungen (§ 3 KJFöG)
- Gender mainstreaming  
Förderung von Chancengerechtigkeit für Mädchen und Jungen und die Überwindung von Geschlechterstereotypen (§ 4 KJFöG)
- Interkulturelle Bildung
- Förderung der interkulturellen Kompetenz junger Menschen und der Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität (§ 5 KJFöG)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe, (§ 7 KJFöG)

Querschnittsaspekte sind als durchgängiges Leitprinzip zu betrachten.

Eine Sensibilität für mögliche Benachteiligungen und Handlungsansätze, wie diese vermieden werden können, sind unerlässlich. Die Berücksichtigung der Querschnittsaspekte ist keine messbare Größe, sondern wird über die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen deutlich.

#### **Dokumentation**

Innerhalb der Dokumentationen der einzelnen Angebote sollen die Querschnittsaspekte berücksichtigt werden.

#### **Evaluation**

Im Wirksamkeitsdialog wird das Handeln unter Beachtung der Querschnittsaspekte reflektiert und angepasst.

## 4. Vernetzung

Um die Interessen und Lebenslagen junger Menschen umfassend zu berücksichtigen, ist eine Vernetzung der einzelnen Anbieter untereinander sowie mit den Kooperationspartnern notwendig. Dies geschieht zum einen über Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, in denen Arbeitsformen abgesprochen, Informationen ausgetauscht und Ziele festgelegt werden können. Zum anderen hat Vernetzung auch eine weniger formelle Ebene und erfolgt über persönliche Ansprache und Unterstützung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger untereinander.

Regelmäßig stattfindende Angebote zur Vernetzung sind in Siegburg:

### **AG OT (AG 78 für den Bereich der Jugendarbeit)**

Arbeitsgemeinschaft der institutionalisierten offenen Jugendarbeit unter Geschäftsführung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nehmen die Leitungen und Trägervereine der OTs teil.

### **AK Jugend**

Arbeitskreis aller in der Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Kooperationspartnern. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Amt für Kinder, Jugend und Familie, OTs, Jugendverbände, Polizei, Vereine, Kirchen etc.

### **Stadtteilkonferenzen**

Stadtteilkonferenzen wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD initialisiert und dienen der Vernetzung im Stadtteil. Alle Stadtteilakteure sind zum Austausch eingeladen, u.a. Kindertageseinrichtungen, Schulen, OTs, Spielmobil, Vereine.

### **Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest**

Jeweils am Sonntag nach dem Weltkindertag findet in der Siegburger Innenstadt das internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest statt. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kulturvereine präsentieren ihr Angebot mit einem Stand und/oder Bühnenprogramm. Das Fest bietet die Möglichkeit, Kontakte zu anderen Einrichtungen und Diensten zu knüpfen und so ein Kennenlernen und eine Zusammenarbeit untereinander zu fördern.

### **Dokumentation**

Die Sitzungen der AG OT, des AK Jugend und der Stadtteilkonferenzen werden protokolliert. Für das internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest wird ein Jahresbericht erstellt.

### **Evaluation**

Im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges wird die Vernetzung reflektiert und notwendige Anpassungen werden festgelegt.



## 5. Teilplanungen

### 5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen jungen Menschen gem. § 11 SGB VIII zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen die Angebote den Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen angepasst sein. Den jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, sich aktiv an der Gestaltung und Mitbestimmung der Angebote zu beteiligen, damit sie Mitverantwortung übernehmen und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Jugendarbeit umfasst vor allem außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie Beratungsangebote für Jugendliche.

Anbieter von Jugendarbeit sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe.

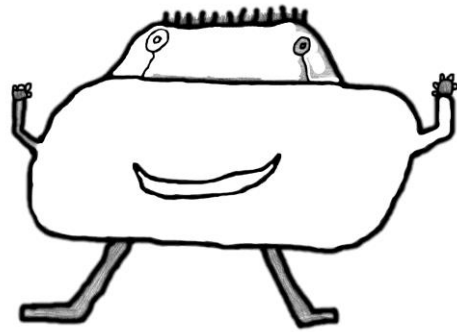
Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg:

- Spielmobil des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Ferienspiele unter Koordination des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Kulturcafé in Trägerschaft des Evangelischen Jugendreferats an Sieg und Rhein
- OT Deichhaus in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.
- B21 in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.
- Stallbergtreff in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.

# Spielmobil

## Historie

Durch eine großzügige Spende der Nikolaus-Stiftung konnte seit der Eröffnung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Jahr 2004 das Spielmobil (Kleintransporter und Material-Erstausrüstung) angeschafft und in Betrieb genommen werden.



## Angebot

Das Spielmobil ist ein mit Spielmaterial und -geräten ausgestatteter Kleintransporter, welcher zu bestimmten Zeiten Plätze in Siegburg anfährt. Dieser „rollende Spielplatz“ hat die Aufgabe, die Bewegungsentwicklung und Kreativität zu fördern, Spiel-Räume zu erschließen, die Spielmöglichkeiten zu verbessern, Treffpunkte und Kommunikationsmöglichkeiten für Kinder zu ermöglichen. Das Spielmobil basiert auf einem niederschweligen, sozialraumorientierten und mobilen Arbeitsansatz. Kinder und Jugendliche können ohne weitere Zugangsvoraussetzungen an diesem Angebot teilnehmen. Zwei Elemente sind kennzeichnend für die Grunddynamik dieses Arbeitsfeldes, zum einen das Spiel und zum anderen die Mobilität.

Die Orientierung am Stadtteil und somit die Lebenswelt der Kinder gibt den Spielmobilteams die Aufgabe, mit den jeweiligen Gegebenheiten bedarfsgerecht zu arbeiten.

Regeln der sozialen Gemeinschaft werden erprobt. Das Spielmobil gibt den Kindern dazu die Möglichkeit z.B. indem die Kinder Spiele selbst erfinden, die Regeln selbst definieren und auf deren Einhaltung achten. Oder indem sie sich streiten dürfen, ohne dass ein Erwachsener ihnen die Lösung des Problems abnimmt – außer natürlich, der Streit eskaliert in Richtung körperlicher Auseinandersetzungen.

Eltern, Großeltern, Nachbarn, Bekannte sind ebenfalls beim Spielmobil willkommen. Sie können mitspielen, bei einer Tasse Kaffee klönen und sich austauschen. Auch zu den Erwachsenen entwickeln die Stadtteilteams eine Beziehung. Es soll eine Voraussetzung geschaffen werden, dass die Erwachsenen die Möglichkeit wahrnehmen, sich mit Fragen, Anliegen und Problemen an die Teams zu wenden.

Die Teams bestehen aus fachlich qualifizierten und geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## Standorte in 2009

Das Spielmobil ist während der Sommerzeit jeweils von 15-18 Uhr am entsprechenden Standort.

Montags: Deichhaus, Spielplatz Haydnstraße  
Dienstags: Kaldauen, Spielplatz „Kaldauer Feld“  
Mittwochs: Stallberg, Schulhof der Grundschule Deutzer-Hof-Straße  
Donnerstags: Brückberg, Spielplatz Arndtstraße  
Freitags: Zange, Spielplatz Siegstraße

Der Standort Zange konnte im Jahr 2009 neu geschaffen werden. Dies wurde ermöglicht durch den Bau eines Spielplatzhauses auf dem Schulhof der Grundschule Nord, das freitags von 15-18 Uhr geöffnet ist und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindertreffs B21 der Katholischen Jugendwerke e.V. betreut wird.



## **Rechtliche Grundlage**

- § 11 SGB VIII

## **Kosten**

- 22.000 € für Honorar- und Fortbildungskosten, Unterhalt des Fahrzeugs, Kosten für Verbrauchsmaterialien und Neuanschaffungen (Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 und 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Einnahmen aus Vermietung: 450 €

## **Dokumentation**

Jeder Einsatztag wird von den Mitarbeitenden dokumentiert. Diese Dokumentationen dienen als Grundlage für den Jahresbericht, der seit 2005 jährlich erstellt wird.

## **Evaluation**

- monatliche Selbstevaluation im Team
- Erfassung der Besucherzahlen nach Zielgruppe und Alter
- zurzeit keine Befragung der Besucher aufgrund des großen Zulaufs nötig

## **Planung 10/2009 – 10/2015**

- Erhalt des Angebotes in Umfang und Qualität
- Erhalt der finanziellen und personellen Ausstattung
- Fortführung von Dokumentation und Evaluation in der bisherigen Form
- Schaffung von anderen stadtteilbezogenen Angeboten (wie z.B. Spielplatzhaus in Nord), damit Ressourcen des Spielmobils für andere Standorte frei werden

# Ferienspiele

## Historie

In Siegburg gab es eine langjährige Tradition an Ferienaktionen, die das Schul- und Sportamt in Kooperation mit den OTs durchgeführt hat. In den Sommerferien fanden zwei bis drei Aktionen statt.

Seit Gründung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Jahr 2004 wurden die Angebote kontinuierlich bedarfsgerecht ausgebaut. Eine verbindliche Förderung sowie die Verpflichtung zum Angebot von Ganztagsveranstaltungen wurden installiert.

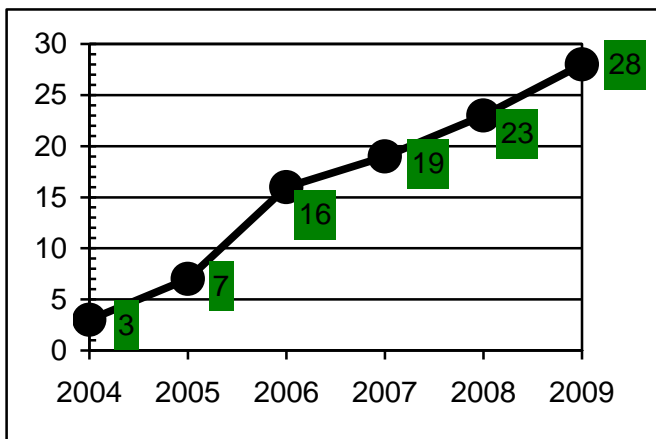


## Angebot

Die Ferienspiele sind ein Freizeitangebot für Kinder in Siegburg, die ihre Ferien zuhause verbringen. Zu den Grundgedanken der Ferienspielaktionen zählt zum einen, dass dieses Angebot zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf dient. Zum anderen ist eine Betreuung der Kinder gewährleistet, die auf spielerische Art Bildungselemente und sozialräumliche Bezüge in die Aktionen integriert. Gleichzeitig ist festgelegt, dass der Teilnehmerbeitrag sozial verträglich ist.

Die städtischen Ferienspielaktionen finden in allen Schulferien (außer den Weihnachtsferien) von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr (40 Stunden pro Woche) statt. Zu der Zielgruppe gehören die sechs- bis zwölfjährigen Siegburger Mädchen und Jungen. Die Kinder bekommen während der Aktionen Frühstück und Mittagessen. Pro Veranstaltung werden 25 Plätze angeboten. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 25 €. Die Stadtverwaltung subventioniert diese Programme mit einem Zuschuss von 1 € pro Kind und Stunde, so dass den Trägern der Maßnahmen für die Durchführung einer Aktionswoche maximal 1.625 € zur Verfügung stehen. Diese Grundgedanken wurden ab dem Jahr 2006 verbindlich in der „Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über Förderung von Ferienspielaktionen gemäß § 11 SGB VIII Jugendarbeit“ festgehalten.

Das Angebot und die Nachfrage nach Ferienspielaktionen wachsen stetig an. Während es 2004 drei Ferienspielaktionen in den Sommerferien gab, sind es 2009 28 Ferienspielaktionen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.



Das Amt für Kinder, Jugend und Familie koordiniert die zeitliche Verteilung der Angebote auf die Ferienwochen und stimmt die Angebote inhaltlich ab. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen ebenfalls administrative Aufgaben wie Anmeldung und Abrechnung sowie Ausschreibung und Werbung.

### **Rechtliche Grundlage**

- § 11 SGB VIII
- Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über Förderung von Ferienspielaktionen gemäß § 11 SGB VIII Jugendarbeit

### **Kosten 2009**

- 24.000 € (21.000 € für die Bezuschussung freier Träger / 3.000 € für städt. Angebote) (Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 und 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)

Da der Bedarf die veranlagten Haushaltsmittel in 2009 überstieg, wurden vier weitere Maßnahmen von der Nikolausstiftung finanziert.

### **Dokumentation**

Seit 2004 wird jährlich ein Jahresbericht erstellt. Jede einzelne Ferienspielaktion wird kurz dokumentiert. Z.T. berichten die Anbieter in ihren Vereinszeitschriften, Jahresberichten etc. über die eigene Aktion.

### **Evaluation**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Eltern und Anbieter werden anhand eines standardisierten Fragebogens zu den jeweiligen Aktionen befragt.

Nach den Herbstferien eines jeden Jahres finden eine Reflexion der vergangenen Ferienspielaktionen sowie die Planung für das kommende Jahr mit den Anbietern statt.

### **Planung 10/2009 – 10/2015**

- Erhalt der Qualität der Angebote
- Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote
- Erhalt der personellen Ausstattung für Koordinationsaufgaben
- Einführung eines Anmeldeverfahrens per Internet
- Fortführung von Dokumentation und Evaluation in der bisherigen Form

## Kulturcafé - Standort Innenstadt

### Historie

Das Kulturcafé war viele Jahre als Offene Tür für Kinder und Jugendliche unter Trägerschaft des CVJM e.V. in Siegburg etabliert. Bis 2005 befand es sich in der Bahnhofstraße, dann erfolgte der Umzug in die Ringstraße. Im September 2008 wechselte die Trägerschaft zum Evangelischen Kirchenkreis an Sieg und Rhein - Jugendreferat.



### Angebot

Das Kulturcafé ist ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, das grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren offensteht. Durch die räumliche Nähe zum Gymnasium Alleestraße sowie zur bisherigen Hauptschule Haufeld sind Zielgruppe des Kulturcafés vor allem Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sowie Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Arbeit des Kulturcafés ist aufgeteilt in den OT-Bereich sowie Disko- und Konzertveranstaltungen an den Wochenenden.

Dienstags findet ein offener integrativer Jugendtreff in Kooperation mit dem Karren e.V. statt. Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

### Räumlichkeiten

Das Kulturcafé befindet sich in der Siegburger Innenstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Gymnasium Alleestraße. Es gibt einen Cafébereich sowie Gruppenräume, in denen Angebote stattfinden können. Das Untergeschoß ist so ausgestattet, dass dort Konzerte stattfinden können.

Öffnungszeiten	60 Stunden/ Woche, davon 40 Stunden Öffnungszeit OT, aktuell: montags bis freitags, 13:00 bis 21:00 Uhr
Schließzeiten	Aufgrund der Besetzung mit zwei Fachkräften sind Schließzeiten zu vermeiden.
Personal	2 hauptamtliche Fachkräfte mit insgesamt 77 Wochenarbeitsstunden Fachlich geeignete Honorarkräfte

### **Rechtliche Grundlage**

- § 11 SGB VIII
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.08.2008
- Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und dem Evangelischen Kirchenkreis an Sieg und Rhein.

### **Kosten 2009**

- 134.000 € Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten (Produkt Kinder- und Jugendarbeit 531815)
- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- 42.000 € Eigenanteil des Trägers

### **Dokumentation:**

Im Tagesbericht werden die täglichen Besucherzahlen erfasst, Veranstaltungen werden ebenfalls dokumentiert. In der AG OT wurde ein Berichtswesen entwickelt. Der Jahresbericht wird für das Berichtsjahr 2009 erstmalig erstellt.

### **Evaluation:**

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts im Frühjahr soll ab 2010 etabliert werden.

### **Planung 10/2009 – 10/2015:**

- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Etablierung des Angebots
- Weiterentwicklung der verbindlichen Dokumentationsgrundlagen
- Einführung einmal jährlicher punktueller qualitativer Besucherbefragungen nach Etablierung des Angebots
- Fortsetzung der Kooperation in Bezug auf Ferienspiele
- Erstellung eines Jugendsommerprogramms in Kooperation mit den KJW
- Möglichkeit der Eröffnung und Angliederung eines stadtteilbezogenen Outdoor-Angebotes wie z.B. Spielplatzhaus prüfen

# Jugendzentrum – Standort Deichhaus

## Historie

Der neue Standort Deichhaus ist dringend erforderlich. Mit JHA-Beschluss wurden die grundlegenden Weichen für die Errichtung einer OT im Stadtteil Deichhaus gestellt. Träger der Einrichtung werden die Katholischen Jugendwerke sein, die ebenfalls Träger der offenen Angebote in Nord und auf dem Stallberg sind.

Die Eröffnung ist nach heutigem Stand für Herbst 2010 geplant.



## Räumlichkeiten

Das ehemalige Pfarrheim St. Elisabeth wird für die Zwecke der OT voraussichtlich bis Herbst 2010 umgebaut. Die Kirchengemeinde musste sich aufgrund der Regelungen von „Zukunft heute“ von den Räumlichkeiten trennen. Aufgrund eines komplizierten Abklärungsprozesses zwischen Kirchengemeinde, Erzbistum und Stadt sind Verzögerungen in der Planung aufgetreten. Nach dem Umbau kann das Angebot in vollem Umfang starten.

## Geplantes Angebot ab Eröffnung

Die Einrichtung ist offen für alle Kinder, Jugendliche, unabhängig von ihrer Kultur, Nationalität, Herkunft oder Religion, sein. Sie bietet Kindern und Jugendlichen einen Raum zur Begegnung und zur Gestaltung ihrer Freizeit.

Durch zielgruppenorientierte Öffnungszeiten und eine kontinuierliche Betreuung durch pädagogisches Fachpersonal ist die Einrichtung eine verlässliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche. Ziel der Angebote ist es, die Persönlichkeitsentwicklung, das soziale Verhalten und die Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Zielgruppe der Angebote sind 10 – 21 Jahre alte junge Menschen.

Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Öffnungszeiten	30 Stunden/ Woche Montags bis freitags, 14:00 bis 20:00 Uhr
Schließzeiten	4 Wochen/Jahr: 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien
Personal	1 hauptamtliche Fachkraft mit insgesamt 39 Wochenarbeitsstunden für alle drei Standorte der KJW Fachlich geeignete Honorarkräfte

### **Rechtliche Grundlage**

- § 11 SGB VIII
- Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2007, Ratsbeschluss vom 25.10.2007
- Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Siegburg und den katholischen Jugendwerken Rhein-Sieg e.V.

### **Kosten**

- 126.000 € Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten (für alle 3 Standorte) (Produkt Kinder- und Jugendarbeit 531815)
- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- 10.230 € Eigenanteil des Trägers
- Kosten für die Umbaumaßnahme des Pfarrheims werden zu 70% vom Erzbistum Köln getragen

### **Dokumentation**

Sobald die OT eröffnet hat, soll die Arbeit anhand von Tages- und Jahresberichten dokumentiert werden.

### **Evaluation**

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts im Frühjahr soll ab 2010 etabliert werden.

### **Planung 10/2009 – 10/2015**

- zeitnahe Eröffnung in den neu ausgebauten Räumlichkeiten
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Etablierung des Angebots
- Einführung der Dokumentation und Evaluation nach Umbau der Einrichtung
- Erstellung eines Jugendsommerprogramms in Kooperation mit dem ev. Jugendreferat
- Einführung einmal jährlicher punktueller qualitativer Besucherbefragungen nach Etablierung des Angebots
- Möglichkeit der Eröffnung und Angliederung eines stadtteilbezogenen Outdoor-Angebotes wie z.B. Spielplatzhaus prüfen
- Kooperation in Bezug auf Ferienspiele

## B21 – Standort Nord

### Historie

Das Paulusheim war in der Nordstadt als Kinder- und Jugendtreff ein langjährig etabliertes Angebot der Kirchengemeinde St. Anno. Durch die Regelungen von „Zukunft heute“ erfolgte der Wechsel der Trägerschaft zu den Katholischen Jugendwerken.



### Räumlichkeiten

Das offene Angebot befindet sich nach wie vor im Paulusheim in der Nordstadt. Die Räumlichkeiten sind für die heutigen Bedürfnisse offener Jugendarbeit nicht mehr geeignet. Eine Qualifizierung der Räumlichkeiten in diesem oder einem anderen Gebäude ist geplant.

### Angebot

Das offene Angebot bietet Kindern und Jugendlichen einen Raum zur Begegnung und zur Gestaltung ihrer Freizeit. Durch das personelle, inhaltliche und räumliche Angebot wird ihnen eine niederschwelliger und offener Freizeittreff eröffnet.

Die Kinder und Jugendlichen sind neben den offenen und festen (Gruppen-) Angeboten aufgefordert, ihre Freizeit selbst mit zu gestalten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

Durch spiel-, freizeit- und sportpädagogische Angebote will das offene Angebot ein attraktiver Freizeittreff für Kinder und Jugendliche sein und ihre Integration in die Gemeinschaft fördern.

Freitags betreuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Spielplatzhaus, das in Siegburg Nord als Nachfolger für das Spielmobil eingerichtet wurde.

Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Öffnungszeiten	20 Stunden/Woche Aktuell: montags bis freitags, 15:00 bis 19:00 Uhr
Schließzeiten	4 Wochen/Jahr: 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien
Personal	1 hauptamtliche Fachkraft für alle drei Standorte der KJW Fachlich geeignete Honorarkräfte



### **Rechtliche Grundlage**

- § 11 SGB VIII
- Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2007, Ratsbeschluss vom 25.10.2007
- Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und den katholischen Jugendwerken Rhein-Sieg e.V.

### **Kosten 2009**

- 126.000 € Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten im Produkt Kinder- und Jugendarbeit 531815 (für alle drei Standorte)
- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- 10.230 € Eigenanteil des Trägers

### **Dokumentation**

Im Tagesbericht werden die täglichen Besucherzahlen erfasst, Veranstaltungen werden ebenfalls dokumentiert. In der AG OT wurde ein Berichtswesen entwickelt. Der Jahresbericht wird für das Berichtsjahr 2009 erstmalig erstellt.

### **Evaluation**

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts ab Frühjahr 2010 soll etabliert werden.

### **Planung 10/2009 – 10/2015**

- Qualifizierung der Räumlichkeiten
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Fortführung des pädagogischen Angebots
- Einführung einer einmal jährlichen punktuellen qualitativen Besucherbefragung
- Weiterentwicklung der verbindlichen Dokumentationsgrundlagen
- Fortsetzung der Kooperation in Bezug auf Ferienspiele
- Fortführung der Betreuung des Spielplatzhauses

# Stallbergtreff – Standort Stallberg

## Historie

Auf dem Stallberg wurde ein dringender Bedarf für ein Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche festgestellt und mit Beschluss des JHA wurde die Einrichtung eines offenen Angebotes festgelegt. Die Einrichtung ist in Trägerschaft der KJW und wurde im Mai 2008 eröffnet.



## Räumlichkeiten

Für die offenen Angebote stellt die Stadt Räumlichkeiten im Untergeschoss des ehemaligen Pfarrheims St. Maria Empfängnis zur Verfügung. Das Gebäude befindet sich in zentraler Lage in Stallberg und wurde von der Stadt zwischenzeitlich erworben.

Die Räumlichkeiten werden ebenfalls für die Kindergruppe der ev. Kirche genutzt.

## Angebot

Das offene Angebot ist ein niederschwelliger und offener Freizeittreff für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren. Das offene Angebot bietet Jugendlichen einen Raum zur Begegnung und zur Gestaltung ihrer Freizeit.

Neben den offenen und festen (Gruppen-) Angeboten liegt ein Schwerpunkt der Arbeit darin, die Jugendlichen zu motivieren und ermutigen, ihre Freizeit selbst mitzugestalten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

Durch spiel-, freizeit- und sportpädagogische Angebote will das offene Angebot ein attraktiver Freizeittreff für Jugendliche sein und ihre Integration in die Gemeinschaft fördern.

Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Öffnungszeiten	5 Stunden/Woche Aktuell: montags und dienstags abends
Schließzeiten	4 Wochen/Jahr: 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien
Personal	1 hauptamtliche Fachkraft für alle drei Standorte der KJW Fachlich geeignete Honorarkräfte

### **Rechtliche Grundlage**

- § 11 SGB VIII
- Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2007, Ratsbeschluss vom 25.10.2007
- Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und den katholischen Jugendwerken Rhein-Sieg e.V.

### **Kosten 2009**

- 126.000 € Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten im Produkt Kinder- und Jugendarbeit 531815 (für alle drei Standorte)
- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- 10.230 € Eigenanteil des Trägers

### **Dokumentation**

Im Tagesbericht werden die täglichen Besucherzahlen erfasst, Veranstaltungen werden ebenfalls dokumentiert. In der AG OT wurde ein Berichtswesen entwickelt. Der Jahresbericht wird für das Berichtsjahr 2009 erstmalig erstellt.

### **Evaluation**

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts ab Frühjahr 2010 soll etabliert werden.

### **Planung 10/2009 – 10/2015**

- Beibehaltung des Angebots
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Einbindung ins Jugendsommerprogramm
- Einführung einer einmal jährlichen punktuellen qualitativen Besucherbefragung
- Weiterentwicklung der verbindlichen Dokumentationsgrundlagen

# Feste und Veranstaltungen

## 1) Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest

Jeweils am Sonntag nach dem Weltkindertag findet seit 2004 in der Siegburger Innenstadt das internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest statt. Auf diesem Fest präsentieren sich Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kulturvereine mit Ständen und/ oder Bühnenprogramm. Im Rahmen des Festes findet auch das Jugendforum statt.

## 2) Skate - Event

An der Skateanlage in der Luisenstraße findet einmal jährlich ein großes Skate-Event in Kooperation mit anderen in der Jugendarbeit Tätigen statt.

Im Sommer 2009 wurde in Kaldauen die Skate-Bowl eröffnet.

## 3) Weiberfastnacht

An Weiberfastnacht findet eine Veranstaltung des Kinder- und Jugendschutzes auf dem Siegburger Marktplatz statt (Genauerer siehe S. 29).

## 4) Jugendschutzparty

Einmal jährlich findet eine Jugendschutzparty statt (Genauerer siehe S. 28).

### Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII

### Kosten 2009

- 21.500 € für Feste und Veranstaltungen (Produkt 3610201 Kinder und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Sponsorenmittel

### Dokumentation

Das Internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest wird anhand eines Jahresberichtes dokumentiert.

Die Skate-Events werden bisher nicht systematisch dokumentiert.

### Evaluation

Die teilnehmenden Institutionen werden im Anschluss an das Fest anhand einer Fragebogen zur Zufriedenheit befragt.

### Planung

- Erhalt der Angebote
- Etablierung von Veranstaltungen an den Jugendfreizeitanlagen



## 5.2 Jugendverbandsarbeit

Gemäß § 12 SGB VIII wird die Arbeit der Jugendverbände und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe unterstützt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse von jungen Menschen, die Jugendarbeit selbst organisieren, gemeinschaftlich gestalten und mitverantworten. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

### Angebot

Angebote der Jugendverbände werden gemäß der Förderrichtlinie unterstützt. Ziele der Jugendverbandsarbeit können die politische und soziale Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberufshilfe, medienbezogene Jugendarbeit, interkulturelle Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit und die internationale Jugendarbeit sein.

Gefördert werden Ferienfreizeiten, Ferienhahnerholungen, Bildungsveranstaltungen, internationale Begegnungen sowie Material (Jugendpflegematerial).

Ferienfreizeiten sollen jungen Menschen ermöglichen, sich zu erholen, Gruppenerfahrungen zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen sowie sich in Offenheit und Toleranz zu üben.

Auch Ferienhahnerholung soll Möglichkeiten für Gruppenerfahrungen bieten, sowie vor allem Kindern und Jugendlichen, die ihre Ferien zuhause verbringen Angebote machen, ihre Freizeit aktiv zu nutzen und sich zu erholen.

Bildungsveranstaltungen haben das Ziel, Interesse an gesellschaftlichem Engagement zu wecken und die Fähigkeit Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen schulen.

Maßnahmen zur internationalen Begegnung sollen zur besseren Verständigung von jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg beitragen.

Die Angebote stehen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs bis 18 Jahren offen. In begründeten Ausnahmefällen können Menschen bis zum 21. Lebensjahr an den Angeboten teilnehmen und Förderung erhalten.

Teilnehmende von Bildungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Eine Förderung der Stadt Siegburg erfolgt nur, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Erstwohnsitz in Siegburg haben.

In Siegburg haben im Jahr 2009 folgende Jugendverbände die Fördermittel abgerufen:

- CVJM e.V. für Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial
- DPSG St. Anno für Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial
- DPSG St. Georg für Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen
- Evang. Kirchengemeinde Siegburg für Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial
- Evang. Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen für Ferienfreizeiten
- Jugendfeuerwehr für Bildungsmaßnahmen
- Kath. Kirchengemeinde St. Marien (seit 01.07.2009 St. Servatius) für Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen

### **Rechtliche Grundlage**

- § 12 SGB VIII
- Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit

### **Kosten 2009**

- 25.500 € zur Förderung der Arbeit der Jugendverbände (Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)

### **Dokumentation**

Es erfolgt eine Dokumentation über die beantragten und bewilligten Mittel. Die Maßnahmeträger haben den zweckgebundenen Mitteleinsatz nachzuweisen.

### **Evaluation**

Eine Evaluation der Angebote gibt es bisher nicht.

### **Planung**

- Beibehaltung der Förderung
- Evaluation der Angebote

## 5.3 Jugendsozialarbeit

Durch Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen Jugendlicher ausgeglichen werden, indem ihnen Hilfestellungen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung und dem Einstieg ins Arbeitsleben angeboten werden. Gemäß § 13 SGB VIII sind folgende Formen vorgesehen:

- § 13 (1) Beratung
- § 13 (2) Jugendwerkstatt
- § 13 (3) sozialpädagogisch betreute Wohnformen

### Angebot

- § 13 (1): In Siegburg erhalten junge Menschen individuelle Beratung in Fragen zu ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung an den weiterführenden Schulen, die eng mit der Arbeitagentur kooperieren. Bei Bedarf wird im Einzelfall im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dieses Angebot ergänzt.

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) in Siegburg ist eine Fachberatungsstelle der Katholischen Jugendwerke für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter von 12-27 Jahren und ist zuständig für alle Kommunen des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme von Bad Honnef und Königswinter.



Zur Verbesserung der Kooperation mit anderen Institutionen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Integrationsmaßnahmen arbeitet er mit individuellen Integrationsförderplänen. Sie enthalten die Module Sprachförderung, Schule, Beruf, Arbeit und soziale Integration.

Das Aufgabenspektrum des JMD umfasst:

- Erstberatung und Folgeberatung bei allen Integrationsfragen
  - Kooperation mit Netzwerken und Bildungsinstitutionen
  - Integrationsfördernde Gruppen- und Gemeinwesenarbeit sowie Projektarbeit zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Vorurteilen
  - Sozialpädagogische Begleitung von Sprachfördermaßnahmen
  - Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für unsere Zielgruppen
- § 13 (2): Die Jugendwerkstätten in der Region um Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln) bieten nach individueller Einzelfallprüfung überbetriebliche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene an (§ 13 II SGB VIII).
  - § 13 (3): In Einzelfällen werden nach individueller Prüfung sozialpädagogisch begleitete Wohnformen für junge Menschen in schulischer oder beruflicher Ausbildung gewährt (§ 13 III SGB VIII).



## **Rechtliche Grundlage**

§ 13 SGB VIII

### **Kosten 2009**

- § 13 (1): Bundes- und Eigenmittel zur Finanzierung des Jugendmigrationsdienstes (Bundesmittel 121.000 €, Eigenmittel 10.000 €)
- § 13 (2) und (3): Maßnahmen werden nach Einzelfallprüfung abgerechnet
- § 13 (2) und (3): Stellenanteil im AfKJF bei 511/4 und 512/1 (Produkt 1110801 Personalmanagement)

### **Dokumentation**

- § 13 (1): Beratungen werden in den Jahresberichten der jeweiligen Anbieter erfasst.
- § 13 (2) und (3): Gewährung von Unterstützung wird in der monatlichen Falltabelle der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der ASD-Statistik sowie über die Vorberichte zu den Hilfeplangesprächen dokumentiert.

### **Evaluation**

- § 13 (1): Beratungen werden im Wirksamkeitsdialog evaluiert.
- § 13 (2) und (3): Für individuelle Maßnahmen werden Hilfeplangespräche analog zu § 36 SGB VIII geführt.

### **Planung**

- Beibehaltung der bestehenden Angebote

## 5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Durch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen Kinder und Jugendliche lernen, wie sie sich vor gefährdenden Einflüssen schützen und Verantwortung für ihre Mitmenschen übernehmen können. Auch Erwachsene sollen für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert und so befähigt werden, Kinder und Jugendliche zu schützen. Die Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beraten Jugendliche und Eltern zu Fragen des Jugendschutzes.

Wenn ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz durch Kontrollen von Polizei und Ordnungsamt auffällt, werden die Eltern mit Informationen zum Jugendschutzgesetz angeschrieben.

### Jugendschutzkontrollen

#### Historie

Seit Gründung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie besteht eine Kooperation mit Polizei und Ordnungsamt und es werden gemeinsame Jugendschutzkontrollen durchgeführt.



#### Angebot

Mehrmals jährlich finden in den Siegburger Kneipen, Diskotheken und an öffentlichen Plätzen Jugendschutzkontrollen durch Polizei und Ordnungsamt in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie statt.

Während Polizei und Ordnungsamt ordnungsrechtlich kontrollieren, ist es Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie den Jugendlichen ein Beratungsangebot zu machen.

#### Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

#### Kosten 2009

- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2  
(Produkt 1110801 Personalmanagement)

#### Dokumentation

Die Dokumentation muss ausgebaut werden.

#### Planung

- Erhalt des Angebotes
- Einführung von Dokumentation und Evaluation

### Jugendschutzparty

## Historie

Jugendschutzpartys werden seit einigen Jahren vom Kommissariat Opferschutz und Kriminalitätsprävention in Kooperation mit einzelnen Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis und mit Unterstützung der Stiftung „Für uns Pänz“ angeboten. Seit 2007 findet die Jugendschutzparty auch einmal jährlich in Siegburg statt und erfreut sich eines steigenden Zulaufs.



## Angebot

Einmal jährlich findet eine Jugendschutzparty in Kooperation mit der Polizei im Schulzentrum Neuenhof statt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie veranstaltet die Jugendschutzparty in Kooperation mit der Polizei seit 2007.

Die Jugendschutzpartys richten sich an Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen bis 15 Jahre.

Auf den Jugendschutzpartys soll den Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit geboten werden, ohne Alkohol, Nikotin und sonstige Drogen zu feiern. In Gameshows werden spielerisch jugendschutzrelevante Themen wie Drogen, Alkohol, Nikotin, Gewalt vermittelt.

## Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

## Kosten 2009

- 21.500 € für Feste und Veranstaltungen (Produkt 3610201 Kinder und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Sponsorenmittel zur Deckung der Veranstaltungskosten

## Dokumentation

Die Jugendschutzparty wird momentan nur intern dokumentiert.

## Evaluation

Die Evaluation muss ausgebaut werden.

## Planung

- Erhalt des Angebotes
- Einführung einer öffentlichen Dokumentation und Evaluation

# Weiberfastnacht

## Historie

Im Jahr 2005 hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Gestaltung eines seit Jahren üblichen unorganisierten „Weiberfastnachts-treffens“ übernommen, das überwiegend von Schülerinnen und Schülern aus Siegburg und Umgebung besucht worden ist.

Die Großveranstaltung auf dem Siegburger Marktplatz wurde nach den Kriterien des erzieherischen Jugendschutzes verändert und zu einer attraktiven karnevalistischen Brauchtumsveranstaltung umgestaltet.



## Angebot

Im Rahmen der Veranstaltung sollen Kinder und Jugendliche Gefahrenpotentiale erkennen und lernen, Gefahren zu entgehen. Der Konsum von Alkohol im Rahmen des Jugendschutzgesetzes wird geduldet. Die Jugendlichen sollen so einen maßvollen Umgang mit Alkohol erlernen. Den Jugendlichen werden kostenlos Brötchen und alkoholfreie Getränke angeboten, um einer Dehydrierung durch den Alkohol vorzubeugen und den Abbauprozess des Alkohols voranzutreiben.

Ziel der an der Veranstaltung der eingesetzten Dienste und Ämter ist es des weiteren, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt zu gewährleisten.

Aufgaben und Maßnahmen des gesetzlichen Jugendschutzes werden von den Ordnungskräften des Ordnungsamtes und der Polizei gewährleistet und finden in enger Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie statt.

Für jüngere Kinder und Jugendliche finden an Weiberfastnacht Veranstaltungen in den OTs statt.

## Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

## Kosten 2009

- 21.500 € für Feste und Veranstaltungen (Produkt 3610201 Kinder- / Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Sponsormittel (Sach- und Geldspenden)

## Dokumentation

Die Veranstaltung wird anhand eines Jahresberichts dokumentiert.

## Evaluation

Die beteiligten Institutionen werten die Veranstaltung in einem Treffen nach der Veranstaltung aus und besprechen ggfs. Veränderungen für das kommende Jahr.

## Planung

- Erhalt des Angebots
- Weiterführung eines attraktiven Bühnenprogramms

# Jugendschutzkalender

## Historie

Seit 2005 wird der Jugendschutzkalender für Siegburg erstellt und an u.a. Schulen, OTs und Jugendtreffs verteilt sowie im Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie im Rathaus ausgelegt.



## Angebot

Der Jugendschutzkalender wird jährlich erstellt. Neben einem Schulferienkalender sind wichtige Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz graphisch aufgearbeitet, sowie Adressen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und weiterer Beratungsstellen abgedruckt. Der Jugendschutzkalender wird in jedem Jahr farblich anders gestaltet und hat ein handliches Format.

Der Jugendschutzkalender wird in allen Schulen, OTs, bei Jugendschutzkontrollen, beim Spielmobil verteilt und liegt in öffentlichen Gebäuden aus. Auf Anfrage wird der Kalender an interessierte Jugendliche und Eltern versandt. Vielen Eltern dient der Jugendschutzkalender als offizielle Information, was ihren Kindern in der Öffentlichkeit im Rahmen des Jugendschutzgesetzes erlaubt bzw. verboten ist.

## Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

## Kosten 2009

- 2.000 € für den Kalender und andere Präventionsmaterialien (Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)

## Dokumentation

Eine Dokumentation ist nicht erforderlich.

## Evaluation

Es gibt positive Rückmeldungen von Jugendlichen und Eltern. Eine gezielte Evaluation erscheint nicht sinnvoll.

## Planung

- Erhalt des Angebots

# Schulische Projekte des Kinder- und Jugendschutzes

## Historie

Seit 2006 werden an den Siegburger Schulen unterstützt durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Präventionsprojekte durchgeführt.

Durch das Inkrafttreten der Richtlinien wurde eine verbindliche Förderung gesichert.



## Angebot

Durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie werden Projekte des Kinder- und Jugendschutzes im schulischen Kontext seit 2006 koordiniert und gefördert.

Alle Siegburger Grund- und weiterführenden Schulen, sowie Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis mit Siegburger Schülerinnen und Schülern haben die Möglichkeit in jedem zweiten Jahr eine Präventionsveranstaltung durchzuführen, die gefördert wird.

Jährlich wird darüber hinaus an weiterführenden Schulen ein sexualpädagogisches Projekt gefördert.

Thematische Schwerpunkte der Projekte sollen gewaltfreie Konfliktlösung, Suchtprävention, Gesundheitsförderung und Medienkompetenz sein.

Für ihre Projekte suchen die Schulen sich einen Kooperationspartner für die Gestaltung des Projektes und stellen einen Antrag auf Förderung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie.

## Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII
- Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von schulischen Projekten des Kinder- und Jugendschutzes

## Kosten 2009

- 20.500 € für schulische Projekte  
(Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2  
(Produkt 1110801 Personalmanagement)

## Dokumentation

Dem Förderungsantrag legen die Schulen eine Kurzbeschreibung des Projektes bei. Nach Abschluss des Projektes erhält das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Dokumentation.

## Evaluation

Bisher gibt es keine Evaluation des Angebotes.

## Planung

- Erhalt des Angebotes
- Evaluation des Angebotes

## 6. Wirksamkeitsdialog

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat gem. §§ 79, 80 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung. Die Gesamtplanung soll gem. § 15 KJFöG in einem Förderplan jeweils für eine Wahlperiode festgehalten werden.

Der Wirksamkeitsdialog wurde 1999 als Evaluationsinstrument auf Landesebene eingeführt. Ziel ist es, die Angebote zu evaluieren, darüber hinausgehende Bedarfe zu benennen und entsprechende Angebote zu planen. Weiter soll überprüft werden, ob in den bestehenden Angeboten die Querschnittsaspekte berücksichtigt werden und entsprechende Sensibilität für diese Themen besteht.

Der Wirksamkeitsdialog dient dem kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen dieser Qualitätsdebatte sollen ein einheitliches Verständnis und gemeinsame Übereinkommen über fachliche und einrichtungsbezogene Standards erarbeitet und weiterentwickelt werden.

In Siegburg soll der Wirksamkeitsdialog im Rahmen der AG OT, erstmalig im Frühjahr 2010 nach Abgabe der Jahresberichte und von da an jeweils im April eines jeden Jahres stattfinden.

Am Wirksamkeitsdialog nehmen Amtsleitung, Abteilungsleitung Soziale Dienste, Jugendhilfepflegeplanung und Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie die Trägervertreter und Leitungen der OTs teil.

Grundlage für den Wirksamkeitsdialog sind die Dokumentationen der einzelnen Angebote, die jeweils bis Ende März im Amt für Kinder, Jugend und Familie eingereicht werden. Hierbei werden vor allem die qualitativen Elemente als Diskussionsgrundlage in den Blick genommen und so die fachlichen Standards evaluiert.

Ein wichtiges Element hierfür ist auch die Überprüfung der Annahme der Angebote durch Kinder und Jugendliche sowie die Erhebung ihrer Wünsche und Vorstellungen.

In Siegburg gab es in den letzten Jahren durch die Gründung des städtischen Jugendamtes sowie Trägerwechsel im Bereich der OTs viele Veränderungen im Bereich der Jugendarbeit. Der Wirksamkeitsdialog sollte ergänzt werden durch eine stadtweite Bedarfserhebung, wenn sich die neuen Angebote vor allem im Bereich der OTs (neuer Träger des Kulturcafés, Eröffnung der OT Deichhaus) etabliert haben.

Neben der Evaluierung der bestehenden Angebote ist ein wichtiger Aspekt des Wirksamkeitsdialogs die Anpassung dieser sowie evtl. die Planung neuer Angebote.

Dazu wird im fachlichen Austausch beraten, wie auf die veränderten Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden kann, welche Bedarfe sich daraus ergeben und wie ein Angebot anknüpfend an den Interessen der Kinder und Jugendlichen gestaltet werden kann.

Als Ergebnis werden verbindliche Vereinbarungen zur Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg getroffen.

Die Ergebnisse sowie offenen Diskussionspunkte des Wirksamkeitsdialogs werden protokolliert, die Vereinbarungen werden festgeschrieben sowie Ziele für die nahe und fernere Zukunft formuliert.

## **7. Verbindlichkeit**

Der gemäß § 15 Abs. 4 KJFöG vorgeschrieben Förderplan dient u. a. dazu, den freien Trägern der Jugendhilfe eine größere Planungssicherheit zu gewähren. Die Jugendförderung ist den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe übertragen. Gemäß § 15 Abs. 3 KJFöG sind die erforderlichen Haushaltsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtmitteln der Jugendhilfe bereit zu stellen.

Förderungen nach diesem Förderplan stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzungen der Stadt Siegburg sowie unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Antrags-, Genehmigungs- und Nachweisverfahren sind in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt.





# Anhang

## Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

### § 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
  1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
  3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote
  4. internationale Jugendarbeit
  5. Kinder- und Jugenderholung
  6. Jugendberatung
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### § 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74<sup>2</sup> zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftliche gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

### § 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

---

<sup>2</sup> § 74 SGB VIII: (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahmen erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

#### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
  1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

#### **§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel haben sie einen entsprechenden Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

#### **§ 80 Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
  2. den Bedarf an Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
  1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
  2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot an Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
  3. junge Menschen in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

# **Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)**

## **§ 1 Regelungsbereich**

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11-14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Kinder und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.
- (2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.
- (3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

## **§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

- (1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

## **§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedlichen Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

### **§ 5 Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

### **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen eine Mitspracherecht eingeräumt werden.

### **§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

### **§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

- (1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und

soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

- (2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleitungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.
- (3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.
- (4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

### **§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

- (1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.
- (2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.
- (4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

### **§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere
  1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
  2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
  3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
  4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
  6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
  7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
  8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
  9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und –offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

### **§ 11 Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 12 Offene Jugendarbeit**

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.



### **§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

### **§ 16 Landesförderung**

- (1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.
- (2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.
- (3) Soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.
- (4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.
- (5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

### **§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

- (1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85% der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.
- (2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.
- (3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder-

und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

- (5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium über Verwaltungsvorschriften.

### **§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV.NW. S. 768) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708).

### **§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung**

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10-14-Jährigen.

### **§ 20 Durchführungsvorschriften**

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.
- (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 21 Übergangsvorschriften**

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Förderungsgrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg  
über die Förderung von schulischen Projekten des Kinder- und Jugendschutzes  
Stand 04.03.2009**

## Allgemeines

Die Kreisstadt Siegburg unterstützt und fördert **schulische Maßnahmen und Projekte**, die den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG) sowie dem Jugendförderplan der Kreisstadt Siegburg entsprechen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet sich im Rahmen der Aufklärungs- und Präventionsarbeit direkt an Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte<sup>3</sup>. Die Kreisstadt Siegburg fördert Projekte des Kinder- und Jugendschutzes im **schulischen Kontext**.

Ziele von Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) in Bezug auf Kinder und Jugendliche:
  - **Eigenschutz vor gefährdenden Einflüssen**
  - **Befähigung zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung**
  - **Übernahme von Verantwortung für Mitmenschen**
- b) in Bezug auf die Erziehungsberechtigten
  - **Befähigung, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen**
- c) in Bezug auf Schule
  - **Begünstigung der flächendeckenden Präventionsarbeit**
  - **Schule verstärkt ihren Charakter als soziales Lernfeld**
  - **Die dauerhafte Verzahnung von Jugendhilfe und Schule**

Alle von der Stadt Siegburg geförderten Projekte und Maßnahmen sollen gemäß dem 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG und dem Jugendförderplan der Kreisstadt Siegburg sowohl Gender Mainstreaming als Leitprinzip beachten als auch die unterschiedlichen kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergründe der Zielgruppe. Darüber hinaus sind die besonderen Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten, jungen Menschen mit Migrationshintergrund und jungen Menschen mit Behinderungen zu beachten. Kinder und Jugendliche sollen an der konzeptionellen Planung ihrem Alter entsprechend beteiligt werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

---

<sup>3</sup> Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG) ist vom „Jugendschutzgesetz in der Öffentlichkeit“ (JuSchG) zu unterscheiden. Das JuSchG wendet sich v.a. an Veranstalter und Gewerbetreibende. Diese tragen Sorge für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit/ bei öffentlichen Veranstaltungen. So dürfen bspw. von Gastwirten keine Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren ausgeschenkt werden.

## 1. Förderbereiche

Gefördert werden

- 1.1 **Sexualpädagogische Projekte** zur gesundheitlichen Aufklärung, zur sexuellen Selbstbestimmung, zur Prävention von Schwangerschaften Minderjähriger und zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Jugendliche sollen befähigt werden, ihren Körper und ihre Gefühle wahrzunehmen und sowohl sich selbst gegenüber als auch in Beziehungen verantwortlich zu handeln. Über die Teilnahme am Projekt sollen die Jugendlichen sexualpädagogische Beratungsstellen kennenlernen und mögliche Hemmschwellen diese zu nutzen abgebaut werden.
- 1.2 Projekte zur **gewaltfreien Konfliktlösung** sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, Meinungsverschiedenheiten konstruktiv zu lösen. Mädchen und Jungen sollen darin gestärkt werden, die eigene Person und Position darstellen zu können, andere Ansichten anzuerkennen und lernen, Kompromisse einzugehen. Die Bereitschaft, sich für Schwächere einzusetzen und Zivilcourage zu zeigen soll gefördert werden.
- 1.3 **Suchtpräventive Maßnahmen** sollen den Missbrauch legaler und illegaler Drogen verhindern. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden und lernen, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und zu befriedigen.
- 1.4 Angebote zur **Gesundheitsförderung** sollen das Bewusstsein für den eigenen Körper und einen gesunden Lebensstil stärken. Symptombildern wie Essstörungen, Haltungsfehler sowie Adipositas soll vorbeugt werden.
- 1.5 Projekte zur Förderung der **Medienkompetenz** von Kindern und Jugendlichen. Mädchen und Jungen sollen befähigt werden, einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu pflegen. Gleichzeitig sollen sie dazu befähigt werden, mediale Angebote kritisch zu nutzen.

## 2. Förderungsgrundsätze

2.1 Förderungsgrundsätze zu Förderbereich 1.1

2.1.1 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind die Siegburger Real- und Hauptschulen sowie die Gymnasien. Die Sonderschulen der Sekundarstufe I im Rhein- Sieg- Kreis, die Siegburger Mädchen und Jungen beschulen (St. Ansgar, Hennef / Gutenbergschule, St. Augustin), können Fördergelder für die Siegburger Schülerinnen und Schüler beantragen.

2.1.2 Zielgruppe

Jede Schülerin und jeder Schüler aus Siegburg soll einmal während ihrer bzw. seiner Schulzeit die Möglichkeit erhalten, an sexualpädagogischen Projekten teilzunehmen. Sexualpädagogische Projekte sollen jährlich in jeder der oben genannten weiterführenden Schulen stattfinden. Gefördert werden Maßnahmen in den Jahrgangsstufen 6 bis 9.

2.1.3 Förderungsumfang

Für den Förderbereich 1.1 umfasst die Förderung pro Klasse einer Jahrgangsstufe, die die Schule festlegt, jeweils ein Gruppenangebot für Mädchen und eines für Jungen sowie einen Elternabend pro Stufe. Gefördert werden Gruppen mit bis zu 180 €.

#### 2.1.4 Antragsverfahren

- Zur Durchführung eines sexualpädagogischen Projektes sucht die Schule einen Projektpartner und stimmt mit diesem ein Konzept ab. Der Projektpartner sollte über eine sexualpädagogische Beratungsstelle in oder um Siegburg verfügen
- Soweit die regelmäßige Durchführung sexualpädagogischer Projekte nicht im Schulprogramm verankert ist, holt die Schule einen Beschluss der Schulkonferenz ein.
- Projektanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Sommerferien beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Bis zum Beginn des neuen Schuljahres entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie über die Anträge.
- Die Projektmittel werden nach der Bewilligung vergeben.
- Die geplanten Projekte müssen bis zu den darauf folgenden Sommerferien durchgeführt werden.

#### 2.1.5 Verwendungsnachweis

- Projektdokumentation: Spätestens sechs Wochen nach der Durchführung des Projektes übergibt die durchführende Schule eine Kurzdokumentation an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- Nachweis der Kosten

## 2.2 Förderungsgrundsätze zu Förderbereich 1.2- 1.5

### 2.2.1 Förderungsempfänger

An jeder der folgenden aufgeführten Schulen wird in jedem zweiten Jahr ein Präventionsprojekt gefördert. Die Schulen sind in die Gruppen A (antragsberechtigt in 2010, 2012 usw.) und B (antragsberechtigt in 2009, 2011 usw.) unterteilt.<sup>4</sup>

Gruppe A setzt sich zusammen aus:

- GGS Adolf Kolping
- GGS Kaldauen
- GGS Stallberg
- GGS Deichhaus
- HS Neuenhof (zusammen mit der auslaufenden HS Innere Stadt)
- Anno- Gymnasium
- eine Sonderschule im RSK, die Siegburger Schülerinnen und Schüler beschult

Gruppe B setzt sich zusammen aus:

- GGS Wolsdorf
- GGS Humperdinck
- GGS Nord
- GGS Zange
- Realschule
- Gymnasium Alleestr.

---

<sup>4</sup> Eine Einteilung in zwei Gruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Größe und Anzahl der Schulen erforderlich. Durch die Einteilung in zwei Gruppen wird sichergestellt, dass jährlich ca. die gleiche Menge an Fördermitteln abgerufen wird.

- eine Sonderschule im RSK, die Siegburger Schülerinnen und Schüler beschult

#### 2.2.2 Zielgruppe

Die Projekte / die Maßnahme richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Es bleibt der Schulleitung in Abstimmung mit dem Kollegium, der Elternvertretung und altersbezogen den Schülerinnen und Schülern vorbehalten zu entscheiden, ob sich das Projekt / die Maßnahme an die gesamte Schülerschaft oder eine Teilgruppe richtet.

#### 2.2.3 Förderungsumfang

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie fördert Präventionsprojekte der Förderbereiche 1.2 bis 1.5 in folgender Höhe:

- Grundschulen : 1500 €
- Weiterführende Schulen: 4000 €

Die Förderschulen im Kreisgebiet, die von Siegburger Mädchen und Jungen besucht werden, können aufgrund der geringen Anzahl von Siegburger Schülerinnen und Schülern eine Förderpauschale von 500 € beantragen. Pro Jahr kann ein Projekt an einer Schule gefördert werden.

Durch die Projektförderung darf keine Überfinanzierung stattfinden..

#### 2.2.4 Antragsverfahren

- Das Projektkonzept muss gemeinsam mit Vertretern des Lehrerkollegiums, der Elternvertretung und der Schülerschaft entwickelt und abgestimmt werden. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie berät bei der Projekterstellung. Die Konzeptentwicklung steht vor der Antragsstellung.
- Soweit die regelmäßige Durchführung Präventionsprojekte nicht im Schulprogramm verankert ist, holt die Schule einen Beschluss der Schulkonferenz ein.
- Projektanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Sommerferien zu stellen. Während der Sommerferien entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie über die Anträge.
- Die Projektmittel werden nach der Bewilligung vergeben.
- Die geplanten Projekte müssen bis zu den darauf folgenden Sommerferien durchgeführt werden. Der Projektzeitraum kann auf zwei Jahre ausgedehnt werden, wenn das Präventionskonzept der Schule vorsieht, in jedem Jahr ein Angebot für eine Klassenstufe anzubieten.

#### 2.2.5 Verwendungsnachweis

- Projektdokumentation: Spätestens sechs Wochen nach der Durchführung des Projektes / des Projektteils übergibt die durchführende Schule eine Kurzdokumentation an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- Nachweis der Kosten

### **3. Anforderung an die Konzepte zu den Förderbereichen 1.1- 1.5**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte / Maßnahmen richtet sich an den Zielen dieser Richtlinien aus. Die angewandten Methoden fördern die soziale und emotionale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler. Es wird Wert auf Handlungsorientierung und Lebensweltbezug der Mädchen und Jungen gelegt.

Die Konzepte sollten folgende oder ähnliche Themen beinhalten:

- Bewusstmachen von eigenen Stärken und Schwächen (in diesem Rahmen auch: Identifikation von Frühstadien möglicher Beeinträchtigungen)
- Stärkung von personalen Bewältigungsressourcen wie beispielsweise aktiven Copingstrategien
- Aufzeigen der sozialen Unterstützungsressourcen
- Nachhaltigkeit, Überprüfbarkeit, Fortschreibung (Evaluation)
- Verzahnung der Themen mit bzw. Transport der Themen in die Familien der Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Einbindung/ Information der Eltern)

Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über Förderung von Ferienspielaktionen  
gemäß § 11 SGB VIII Jugendarbeit  
gültig ab 15.06.2008

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehören als Pflichtaufgabe gemäß § 11 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Ferienmaßnahmen sind ein Angebot der Jugendarbeit für Kinder- und Jugendliche. Ferienmaßnahmen sollen Erholung und Entspannung mit Aktivität und außerschulisches Lernen verbinden. Ferienmaßnahmen dienen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Stadt Siegburg ist bestrebt in Kooperation mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Ferienangebot zumachen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**Leitlinien für die inhaltliche Ausgestaltung der Ferienprogramme**

- Balance von Entspannung und angeleiteter und selbst gesteuerte Aktivität
- Soziale Bildung, Förderung von Gruppenfähigkeit, Vertretung eigener Interessen, Schließen von Kompromissen, Konfliktlösung
- Sozialraumorientierung, Erforschen des Stadtteils, der Stadt, der Stadtgeschichte, der umliegenden Natur, Kennen lernen von Angeboten von Vereinen und freien Trägern
- Geschlechterdifferenzierte Angebote, Berücksichtigung der Belange von Mädchen und Jungen, Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen, Anerkennung unterschiedlicher Lebensentwürfe
- Interkulturelle Angebote, Förderung von Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit sowie Akzeptanz anderer Kulturen
- Generationsübergreifende Angebote
- Medienbezogenen Angebote
- Sport- und Bewegungsangebote
- Kulturelle Bildung, Kreativität, Ästhetik, und Musik
- Natur- und umweltbezogene Angebote
- Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen bei der Angebotsumsetzung



## **Zeitlicher Umfang**

- Das Ferienprogramm umfasst mindestens 40 Betreuungsstunden. Die Angebote für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren finden montags bis freitags täglich von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

## **Rahmenbedingungen für die Förderung**

Ferenspiellangebote von freien Trägern, Vereinen und Verbänden werden unter folgenden

Voraussetzungen gefördert:

- Abstimmung von Zeitpunkt, Zielgruppe, Programm und Betreuungsschlüssel mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Inhaltliche Ausgestaltung in Anlehnung an die Richtlinien
- 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer / Gruppe. Der Träger kann das Angebot in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie für Kinder mit Behinderungen öffnen. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands belegt jedes Kind mit Behinderung rechnerisch zwei Plätze.
- Teilnahmebetrag von maximal 25 €
- Angebot eines Frühstücks und eines Mittagessens unter Berücksichtigung der Angaben der Eltern bzgl. Allergien und religiösen Essenvorgaben.
- Mitwirkung an der Evaluation des Angebotes

## **Förderhöhe**

Die Stadt Siegburg fördert die Ferienangebote mit einer Pauschale von max. 1000 Euro. Die Pauschale berechnet sich wie folgt:

Pro vom Träger angebotenen Platz wird jede Betreuungsstunde mit 1,-- Euro gefördert. Plätze für Kinder mit Behinderung werden mit 2,-- Euro gefördert.

## **Verfahren**

1. Der Veranstalter, der sich für die Durchführung eines Ferienprogramms interessiert, stimmt mindestens drei Monate vor dem angestrebten Termin mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie den Zeitpunkt und das Programm ab. Dazu muss das Programm in Form eines Kurzkonzeptes vorgelegt werden. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bewilligt die Förderung der Ferienmaßnahme.
2. Das Angebot wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie beworben. Für die Werbung und das Anmeldeverfahren ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Programmbeschreibung zu überlassen.
3. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie führt das Anmeldeverfahren durch, übernimmt in Abstimmung mit dem Veranstalter die Platzvergabe und vereinnahmt das Teilnahmeentgelt.
4. Die Auszahlung des Teilnahmeentgeltes erfolgt eine Woche vor Beginn der Ferienspielaktion in der Höhe der vereinnahmten Beträge. Sollten danach noch Anmeldungen eingehen, werden die restlichen Beiträge mit dem städtischen Zuschuss nach

Durchführung der Ferienspielaktion ausgezahlt. Auf Antrag und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kann dem Veranstalter ein Vorschuss auf die Förderung ausgezahlt werden.

5. Liegen zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme nicht mindestens 15 Anmeldungen vor, wird die Veranstaltung abgesagt.
6. Der Veranstalter erhält vor Beginn der Ferienspielaktion die aktuelle Teilnahmeliste.
7. Nach Abschluss des Ferienprogramms verteilt der Veranstalter Evaluationsbögen an alle Kinder und Eltern und sendet diese mit dem Verwendungsnachweis an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
8. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss von max. 1000 € unter Berücksichtigung eventuell ausgezahlter Vorschüsse an den Veranstalter überwiesen.
9. Der Veranstalter ist gehalten finanziellen Mehrbedarf über selbst organisiertes Sponsoring abzudecken.

## **Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit**

### **Allgemeines**

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert die Aktivitäten der Jugendverbände, die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des § 3 Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG), entsprechen.

Ziel ist

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst - und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.  
Diese Fassung der Richtlinien gilt ab dem 1. 1. 2006.

## 10. Förderungszweck und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.2 Durch die geförderten **Ferienfreizeiten** sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.
- 1.3 Geförderte Maßnahmen der **Feriennaherholung** sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.
- 1.4 Im Rahmen der geförderten **Bildungsveranstaltungen** soll das Interesse an gesellschaftlichem Engagement gefördert werden und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl in unterschiedlichen sozialen Bezügen weiterentwickelt werden.
- 1.5 Förderung von **Internationalen Begegnungen** soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.
- 1.6 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 1.8 Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.
- 1.9 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen ( Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.)

## 2. Förderungsempfänger

- 2.1.1 Förderungsempfänger sind

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg tätig und anerkannt sind.

Die Tätigkeit in Siegburg im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass – Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen, an denen auch Siegburger Kinder und Jugendliche teilnehmen können- hinausgehen und eine regelmäßige Arbeit vor Ort beinhalten.

#### 2.1.2 Förderungsempfänger können sein:

- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Jugendgruppen, andere Träger sowie informelle Gruppen , wenn sie die Voraussetzungen des § 74KJHG erfüllen und wenn:
  - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt wird
  - das vorgelegte Konzept als förderungswürdig anerkannt wird
  - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird
  - gemeinnützige Ziele verfolgt werden
  - eine angemessene Eigenleistung erbracht wird
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten wird

und die Jugendgruppen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg tätig sind.

#### 2.2 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können
- Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter **von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** offen stehen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich.
- 3.2 Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Siegburg haben.
- 3.3 Die als Leiter / Leiterin einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

3.4 Als Jugendgruppenleiter/in eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.

3.5 Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden,
- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind. Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Förderrichtlinien sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet und
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.

4.2.1 **Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer** der obengenannten Maßnahmen werden den Förderungsempfängern bis zu **3,30 €** entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

#### 5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen **bis zum 30.04.** eines Jahres für das gesamte Jahr an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg zu richten. Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls aufgeschlüsselt.

5.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.2.1 Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und **auf Antrag** einen angemessenen Abschlag zu den beantragten Mitteln soweit Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (s. Pkt. 5.3)

5.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühest möglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

5.2.3 Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. notwendige Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

### 5.3 Verwendungsnachweis

5.3.1 Vom Antragssteller ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und ein ausführlicher Erfahrungsbericht **bis spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie keine weiteren Zahlungen geleistet.

5.3.2 Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

### 5.4 Rückzahlung

5.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

<p style="text-align: center;"><b>I. a. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten</b></p>
--

**Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:**

1. Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen (ohne Betreuer/Innen).  
Je sechs Kinder bzw. Jugendliche wird ein/e Jugendgruppenleiter/in gefördert.  
  
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.  
  
Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung wird zusätzlich 1 Koch / 1 Köchin bzw. Hilfsperson je 15 Teilnehmer gefördert.
3. Der angemessene Eigenanteil- und / oder Teilnehmerbeitrag sollte 50 % der Maßnahmen betragen.
4. Für Kinder und Jugendliche aus Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen, ist der Teilnahmebetrag durch den Veranstalter um 10,- €/Tag zu senken. Zum Ausgleich kann für diesen Personenkreis ein Antrag auf Sonderförderung gestellt werden. Die Höhe der Sonderförderung beträgt max. 10,- € / Tag.
5. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer/in in die Förderung einbezogen.



<p style="text-align: center;"><b>I. b. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen</b></p>
--

**Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:**

1. Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.
2. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
3. Förderungsfähig sind nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Siegburg haben.
4. Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern/innen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein/e Betreuer/in für je 6 Teilnehmer angesehen.

Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

<p style="text-align: center;"><b>I. c. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen</b></p>
--

**Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:**

1. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn die Veranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird.
3. Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
4. Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften:

- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 15,00 €

- bei Tagesveranstaltungen: 7,50 €

Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit:

- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 7,50 €

- bei Tagesveranstaltungen: 3,30 €

<p style="text-align: center;"><b>I. d. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen</b></p>
--

**Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:**

1. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
2. Für 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert.  
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/innen (ohne Betreuer/in).
4. Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem die Art und der Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

## II. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Siegburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

### 1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial – für die Jugendarbeit erleichtert werden.

Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Nicht gefördert werden

- Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Videobänder, Tonbänder, DVD´s, Werkmaterial, Tischspiele, Spielsammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und – artikel
- Bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

### 2. Förderungsempfänger

Gefördert werden anerkannte Jugendverbände und Träger der öffentlichen Jugendarbeit.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben.

Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 150,- EUR überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 500,- EUR drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung.

Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.500,- EUR im Jahr je Antragsteller.

### 5. Verfahren

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt werden.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzustimmen.